Lieferando

Personalbindung auch im Homeoffice fördern - die ortsunabhängige Kantine stärken

Hintergrund

Laut einer aktuellen Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) werden im Jahr 2027 ca. 728.000 Fachkräfte in Deutschland fehlen. Für die Rekrutierung neuer qualifizierter Mitarbeiter werden auch Anreize außerhalb der Lohn- oder Gehaltszahlungen immer wichtiger.

Eine steuerlich geförderte und in der Praxis beliebte Möglichkeit ist die Beteiligung des Arbeitgebers an den Verpflegungskosten des Arbeitnehmers. Diese Beteiligung wird in größeren Betrieben über Zuschüsse zur eigenen Mitarbeiterkantine umgesetzt. Aber: Zum einen laufen diese Zuschüsse in der zunehmend durch Homeoffice geprägten Arbeitswelt häufig ins Leere, zum anderen ist eine eigene Kantine für die Großzahl der kleineren Betriebe operativ schlicht nicht umsetzbar. Zwar besteht die Möglichkeit, Verzehrgutscheine oder elektronische Prepaidkarten auszugeben, mit denen Arbeitnehmer Mahlzeiten in Restaurants, Cafés oder im sonstigen Einzelhandel erwerben können, davon wird jedoch selten Gebrauch gemacht. Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind zu schlecht und die rechtlichen Hürden zu hoch:

- Der Zuschuss des Arbeitgebers darf (2025) maximal 7,50 € betragen. Dieser ist nur dann in voller Höhe steuerfrei, wenn die Mahlzeit mindestens 11,90 € kostet, der Mitarbeiter also mindestens 4,40 € aus eigener Tasche zuzahlt.
- Ohne eigene Zuzahlungen ist die steuerfreie Unterstützung von Mitarbeitenden auf einen Sockelbetrag von 3,10 € pro Mahlzeit und Tag begrenzt. Dieser Wert wird aktuell nicht an die Inflation angepasst.
- Es darf – unabhängig von der tatsächlichen Arbeitszeit – nur eine Mahlzeit pro Arbeitstag bezuschusst werden. Erhält der Mitarbeiter also einen festen Zuschuss seitens des Arbeitgebers, darf er hiermit nur eine Mahlzeit pro Arbeitstag erwerben, nicht Bestandteile mehrerer Mahlzeiten.
- Erhält ein Arbeitnehmer mehr als 15 bezuschusste Mahlzeiten im Monat, sind umfangreiche Aufzeichnungen zur Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage sowie etwaige Rückforderungen gewährter Zuschüsse erforderlich.

Forderungen

Es bedarf der **Digitalisierung** und **Entbürokratisierung** sowie der **Gleichbehandlung im Homeoffice**, deshalb fordern wir:

1. Eine **Inflationsanpassung** des **steuerfreien Sockelbetrags & Arbeitgeberzuschusses** einzuführen.
2. Digitale Essensmarken **nicht** von Vorschriften über **Zahlungsdienstleister** abhängig zu machen.
3. Mindestens **zwei steuerfreie Zuschüsse pro Tag** zu ermöglichen.
4. Die **Anzahl** der **erworbenen Mahlzeiten** pro Zuschuss **nicht** zu **limitieren**.
5. Die **Entbürokratisierung** der Ausgabe digitaler Essensmarken.

Erläuterungen

1. **Inflationsanpassung des steuerfreien Sockelbetrags und Arbeitgeberzuschusses**

Der steuerfreie Sockelbetrag verharrt seit Jahrzehnten bei 3,10 €. Im Jahr 2002 betrug er etwa 120% des Betrags, den Arbeitnehmer pauschal versteuern müssen, wenn ihnen eine Mahlzeit gestellt wird, sog. **Sachbezugswert**. (Nur) der Sachbezugswert wurde und wird seither jährlich an die Inflation angepasst. Der Sachbezugswert für ein Mittag-/Abendessen beträgt derzeit 4,40 € und übersteigt inzwischen also den steuerfreien Sockelbetrag. Wir benötigen eine Wiederherstellung des alten Verhältnisses, mindestens aber eine Gleichsetzung der beiden Werte. Auch der steuerfreie **Arbeitgeberzuschuss** sollte anschließend jährlich an die Inflation angepasst werden. Arbeitgeber sollten ihre Mitarbeitenden im Jahr 2025 also steuerfrei mit bis zu 8,80 € je Mittagessen unterstützen dürfen.

Rechtlich erfordert dies, LStR R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 lit. a) Satz 1 lit. cc) zu § 8 EStG anzupassen und dynamisch auf den Sachbezugswert eines Mittagessens zu erhöhen.

2. **Digitale Essensmarken nicht von Vorschriften über Zahlungsdienstleister abhängig machen**

Die Ausgabe digitaler Essensmarken ist steuerfrei derzeit nur möglich, wenn sie die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Die Ausgabe digitaler Essensmarken an so strenge Voraussetzungen zu knüpfen, wie sie Zahlungsdienstleister wie u.a. Banken zu erfüllen haben, stellt Arbeitgeber vor kaum überwindbare Hürden. Das Angebot an digitalen Essensmarken wird so zulasten der Mitarbeitenden im Homeoffice unverhältnismäßig begrenzt, so wäre bspw. die Bestellung von Mahlzeiten über Liefer-Apps oder gängige Online-Plattformen nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund sollte § 8 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 EStG, also die Verknüpfung der steuerlichen Regelungen zu Sachbezugswerten mit dem ZAG, ersatzlos gestrichen werden.

3. **Mindestens zwei steuerfreie Zuschüsse pro Tag ermöglichen**.

Arbeitgebern ist derzeit ausschließlich gestattet, eine Mahlzeit der Mitarbeitenden täglich steuerfrei zu bezuschussen. Das gilt unabhängig von der Länge der Arbeitszeit. Gemessen an einem 8-Stunden-Tag fallen regelmäßig aber zwei denkbare Mahlzeiten auf den Arbeitstag (Frühstück und Mittagessen oder Mittag- und Abendessen). Viele Arbeitgeber wären entsprechend gewillt, mehrere Mahlzeiten ihrer Arbeitnehmer zu bezuschussen. Dies würde die Arbeitnehmer von den in den letzten Jahren überproportional gestiegenen Lebensmittelkosten entlasten. Die steuerfreien Zuschüsse zu mehreren Mahlzeiten täglich würden Mitarbeiter erheblich motivieren und so die volkswirtschaftliche Produktivität erhöhen. Der Gesetzgeber scheint dies bereits erkannt zu haben, denn der Gesetzeswortlaut steht einer Bezuschussung mehrerer Mahlzeiten pro Tag nicht entgegen.

Da die Finanzverwaltung die steuerfreie Bezuschussung jedoch auf eine Mahlzeit pro Tag beschränkt, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung.

4. **Anzahl der erworbenen Mahlzeiten pro Zuschuss nicht limitieren**.

Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Zuschuss von maximal 7,50 € darf dieser nicht mehrere Komponenten unterschiedlicher Mahlzeiten damit erwerben. Setzt der Mitarbeiter den Zuschuss von 7,50 € also ein, um ein Mittagessen zu erwerben, profitiert er von der Steuerfreiheit. Nutzt er den Zuschuss aber, um etwa ein Croissant zum Frühstück und einen Salat zum Mittagessen zu erwerben, sind beide Zuzahlungen steuerpflichtig. Dass dies dem Förderzweck widerspricht, ist offenkundig. Solange der Zuschuss des Arbeitgebers sich also auf den Sachbezugswert zzgl. Sockelbetrag beschränkt, sollte es keine Rolle spielen, ob der (sparsame) Arbeitnehmer diesen Zuschuss für mehrere Mahlzeiten nutzt.

Diese durch die Finanzverwaltung eingeführte Beschränkung sollte daher aufgehoben werden.

5. **Entbürokratisierung der Ausgabe digitaler Essensmarken.**

Dass derzeit nur eine Mahlzeit pro Arbeitstag bezuschusst werden darf, stellt Arbeitgeber vor umfangreiche Dokumentationspflichten. Um sicherzustellen, dass nicht mehr als eine Mahlzeit pro Arbeitstag bezuschusst wird, sind Arbeitgeber verpflichtet, die An- und Abwesenheitstage sowie Urlaubs- und Krankheitstage der Mitarbeiter zu dokumentieren und die Anzahl der in Anspruch genommenen Zuschüsse entsprechend zu überwachen. Nur sofern Arbeitnehmer im Jahresschnitt weniger als drei Tage monatlich auswärts arbeiten und maximal 15 Zuschüsse monatlich erhalten, ist eine Dokumentation nicht gefordert. Wohlwollende Unterstützung droht so in Bürokratie zu ersticken.

Zunächst sollte die Nutzung von Essensmarken nicht davon abhängig sein, ob Mitarbeitende im Büro oder auswärts arbeiten. Hier droht auch keine steuerliche Doppelbegünstigung, denn sollten auswärts tätige Mitarbeiter die Verpflegungspauschale geltend machen können, fände eine Verrechnung mit der Essensmarke statt.

Ferner entspricht es nicht den tatsächlichen Begebenheiten, dass Mitarbeitende an nur 15 Tagen im Monat arbeiten. In vielen Monaten, insbesondere außerhalb der Urlaubssaison, werden 20 Tage gearbeitet.

Die Dokumentation sollte also für alle Mitarbeitenden erlassen werden, sofern sie nicht mehr als 20 Essensmarken im Monat erhalten haben, egal von welchem Ort aus sie arbeiten.

März 2025

Head of Government Relations & Public Affairs
Dr. Anna Dietrich
anna.dietrich@lieferando.de